



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 26. Februar 1971

1 Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
29.1.71	Vierte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung .....	217

## Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Energieverordnung

vom 29. Januar 1971

Auf Grund des § 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495), des § 7 der (Ersten) Verordnung vom 26. Januar 1961 (GBl. II S. 81) und des § 9 der Zweiten Verordnung vom 20. Oktober 1967 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung in der Volkswirtschaft — (GBl. II S. 727) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestimmt:

Zu §34 der Verordnung:

### § 1

(1) Energieverbrauchsnormative im Geltungsbereich der Energieverordnung sind-etechnisch-ökonomisch begründete staatliche Vorgaben für Prozesse der Energieumwandlung und -anwendung zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei neuen energieintensiven Anlagen.

(2) Neue energieintensive Anlagen im Sinne des Abs. 1 sind Anlagen, Aggregate und Geräte, mit denen energieintensive Erzeugnisse hergestellt werden oder in denen energieintensive Prozesse ablaufen und die nach dem Inkrafttreten des auf sie zutreffenden Energieverbrauchsnormativs projektiert, konstruiert oder hergestellt werden. Ihnen werden vorhandene Anlagen gleichgestellt, mit denen energieintensive Erzeugnisse hergestellt werden oder in denen energieintensive Prozesse ablaufen und die nach dem Inkrafttreten des auf sie zutreffenden Energieverbrauchsnormativs rekonstruiert werden.

(3) Energieverbrauchsnormen im Geltungsbereich der Energieverordnung sind für verbindlich erklärte, betriebsgebundene, technisch-ökonomisch begründete Kennziffern zur Durchsetzung der höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft.

(4) Kennziffern, die nicht technisch-ökonomisch begründet sind, können zeitweilig (bis zu einem Jahr) als vorläufige Energieverbrauchsnormen für verbindlich erklärt und angewendet werden.

### § 2

(1) Die WB Energieversorgung hat dem Minister für Grundstoffindustrie technisch-ökonomisch begründete Vorschläge zur Festsetzung von Energieverbrauchsnormativen für Anlagen der Mindestnomenklatur gemäß Anlage 1 zu unterbreiten. Die Vorschläge sind vor der Einreichung mit den den Herstellern und Betreibern \ übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen sowie, wenn die Anlagen anmelde- und prüfpflichtig sind, mit den zuständigen Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung abzustimmen.

(2) Betriebe oder Einrichtungen, die Anlagen der Mindestnomenklatur gemäß Anlage 1 projektieren, konstruieren, hersteilen oder betreiben, sind berechtigt und auf Aufforderung der WB Energieversorgung verpflichtet, an der Ausarbeitung der Vorschläge zur Festsetzung von Energieverbrauchsnormativen aktiv mitzuarbeiten.

### § 3

(1) Die Festsetzung und das Inkrafttreten von Energieverbrauchsnormativen werden vom Minister für Grundstoffindustrie durch Anordnung bestimmt.

(2) Die festgesetzten Energieverbrauchsnormative werden durch das Ministerium für Grundstoffindustrie den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke übergeben. Diese Organe informieren über ihre wirtschaftsleitenden Organe, die Erzeugnisgruppenleitbetriebe und ähnliche Organe die Projektanten, Konstrukteure, Hersteller und Betreiber der entsprechenden Anlagen, Aggregate und Geräte ihres Verantwortungsbereiches (ohne Unterschied der Eigentumsform) über den Inhalt der Energieverbrauchsnormative.

(3) Energieverbrauchsnormative sind mit ihrem Inkrafttreten Bestandteil der Verträge über die Projektierung, Konstruktion, Lieferung und Montage neuer energieintensiver Anlagen, auch wenn das nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Ihre Einhaltung ist vom Leistenden nachzuweisen; über Einzelheiten des Nachweises sollen Vereinbarungen zwischen dem Leistenden und dem Besteller abgeschlossen werden. Die Überschreitung des Energieverbrauchsnormativs ist ein Qualitätsmangel.